

G e s e h s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 90.

Nr. 178. Höchste Verordnung, daß unter den Zollvereinsregierungen vereinbarte Gesetz über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 2. Novbr. 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Zur Ausführung des Artikels 2. der Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Kunstrübenzuckers vom 26. August 1841 (Gesetzsammlung Bd. V. Seite 51.) ist unter den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins eine im Wesentlichen übereinstimmende Gesetzgebung über die Besteuerung des Rübenzuckers vereinbart worden, und nachdem die zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, dieser Vereinbarung entsprechend, über die gleichlautende Fassung eines Gesetzes, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. sich verständigt haben, so ertheilen Wir hierdurch dem nachstehenden Gesetze dergestalt gesetzliche Gültigkeit, daß dasselbe, vom Tage der Publication an, an die Stelle des provisorischen Gesetzes wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Kunstrüben vom 9. August 1841 (Gesetzsammlung Bd. V. pag. 2.) treten soll.

Ausgegeben den 23. November 1846.